

Nr. 296D

17.11.2005

BOFAXE



Ausweisung von an den Krawallen in Frankreich beteiligten Ausländern

Nachfragen

Dr. Noelle Quéniwet,
LL.M.

Wissenschaftliche
Mitarbeiterin

Noelle.quenivet@rub.de

Tel: +49.234.3227956

Im Web

<http://www.ifhv.de>

Im Blickpunkt

European Convention on Human
Rights, 5 November 1950

Article 8

1. Everyone has the right to respect for his private and family life, his home and his correspondence.

2. There shall be no interference by a public authority with the exercise of this right except such as is in accordance with the law and is necessary in a democratic society in the interests of national security, public safety or the economic well-being of the country, for the prevention of disorder or crime, for the protection of health or morals, or for the protection of the rights and freedoms of others.

**ECHR, Nasri v. France, 13 July
1995. Concurring Opinion of
Judge Pettiti**

"The European Court will in the future probably have to specify the criteria which it intends to adopt. The threshold level of convictions and re-offending, physical and linguistic handicaps taken into account, the nature of offences, the substance of family life and definition of the family community to be protected under article 8, definition of European public order in this context."

Am 9. November 2005 ordnete Herr Sarkozy, der französische Innenminister, die Ausweisung aller Ausländer an, die an den Krawallen beteiligt waren, die Frankreich in den letzten Wochen erschüttertaufgewühlt haben. Diese Entscheidung bleibt nicht ohne juristische Folgen, da sie uns an eine Reihe von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erinnert, die er zwischen 1995 und 1997 gegen Frankreich fällte. Diese Urteile waren Folge der französischen Vorgehensweise, Ausländer, die bestimmte Straftaten begangen hatten, auszuweisen. Während einige Entscheidungen zugunsten Frankreichs ausfielen, deuteten andere auf Verletzungen der Konvention (EMRK) hin. Die Antragsteller behaupteten insbesondere, dass ihr von Artikel 8 geschütztes Recht auf Familie und Privatsphäre verletzt worden sei.

Diesbezüglich musste das Gericht zunächst untersuchen, ob die staatliche Maßnahme in das Familien- und Privatleben des Einzelnen eingegriffen hat – eine Frage die immer bejaht wurde, da eine Ausweisung zwingend das Leben des Betroffenen beeinträchtigt, insbesondere wenn er/ sie Verwandte in Frankreich hat.

Ein zweiter Schritt besteht darin, herauszufinden, ob die Voraussetzungen des Art. 8 (2) erfüllt sind, also ob die Ausweisung in „Übereinstimmung mit dem Gesetz“ erfolgt ist, ob sie einen legitimen Zweck verfolgt hat und ob es in einer „demokratischen Gesellschaft notwendig“ war ein solches Ziel zu erreichen. In allen Fällen hat das Gericht entschieden, dass die ersten beiden Voraussetzungen erfüllt waren.

Dahingegen wurde die Notwendigkeit solche Personen auszuweisen ausgiebig diskutiert. Das Gericht hat den Staaten einen grundsätzlichen Ermessensspielraum zugebilligt, zu entscheiden, ob eine Maßnahme durch eine soziale Notwendigkeit bedingt und ob sie hinsichtlich eines legitimen Zwecks angemessen ist. Mit anderen Worten muss der Staat eine Balance zwischen dem Recht des Antragstellers auf Familie und Privatsphäre und der Vermeidung von Unruhen oder Straftaten finden. Zweifellos beinhaltet diese Abwägung eine gewisse rechtliche Unklarheit, wie die abweichenden Meinungen zeigen, so dass es für den Staat schwierig ist sicherzustellen, ob er in Übereinstimmung mit der EMRK handelt.

Als erstes untersucht das Gericht die Bindungen des Antragstellers mit Frankreich, also seine Beziehungen zu anderen Familienmitgliedern, seine Sprachkenntnisse des Landes, in das er ausgewiesen werden soll, seine Aufenthaltszeit in Frankreich und insbesondere seine Ausbildung usw. Zweitens sieht sich das Gericht die Schwere der begangenen Straftaten an. So hat das Gericht in Fällen wo die Personen enge Bindungen mit dem Staat ihrer Nationalität unterhielten (s. *Boughanemi v. France*, *Bouchelkia v. France*) oder keine Bestrebungen zeigten die die französische Staatsbürgerschaft anzunehmen, obwohl sie dazu berechtigt gewesen wären (*Boujlifa v. France*) keine Verletzung von Artikel 8 angenommen und dies obwohl einige der Antragsteller eine beachtliche Zeit in Frankreich gelebt hatten. Folglich muss Frankreich, sofern es Artikel 8 nicht verletzen will, sicherstellen, dass die wegen der Ausschreitungen auszuweisenden Personen enge Verbindungen zu ihrem Heimatland haben. Dies kann nur für jeden Fall individuell geschehen, so dass keine allgemeingültigen Äußerungen auf dem Gebiet gemacht werden können. Desweiteren betrafen Fälle, die zugunsten Frankreichs entschieden wurden solche Personen, die von Einnahmen aus Prostitution lebten und mehrfach wegen verschiedener Straftaten vorbestraft waren (*Boughanemi v. France*) oder eine Vergewaltigung und einen Diebstahl begangen hatten (*Bouchelkia v. France*) oder einen bewaffneten Raub (*Boujlifa v. France*) oder mit Betäubungsmitteln gehandelt hatten (*Mehemi v. France*). Es ist somit höchst unwahrscheinlich, dass Ausweisungen für solche Straftaten wie Sachbeschädigung in den vom Gericht beschriebenen Anwendungsbereich fallen.

Folglich kann man erwarten, dass diese Personen sich in ein paar Jahren an die französischen Gerichte wenden und eine Verletzung von Art. 8 ECHR behaupten werden und, eventuell erfolgreich, eine Beschwerde vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bringen werden.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**